

Corona Sonderzahlung

Beitrag von „Pakart“ vom 13. März 2022 21:11

Zitat von MarieJ

Verstehe ich das hier inzwischen Geschriebene richtig, wenn ich nun denke, dass jemand, die am 29.11.21 noch komplett in Elternzeit war, den Coronabonus so erhält, als ob sie so gearbeitete hätte wie vor Beginn der Elternzeit?

Meine Tochter ist im November 2020 in Elternzeit gegangen, bis zum 1.12.21. Sie hat ein Schreiben bekommen, dass sie den Bonus nicht erhält bzw. Dass er fälschlicherweise gezahlt wurde und wieder zurückgezahlt werden muss.

Seite 1:

Zitat von Pakart

Es gibt für die Coronazahlung 2 Anspruchsvoraussetzung:

1. Anspruch auf Entgelt für mind. 1 Tag zwischen dem 01.01.2021 bis 29.11.2021.
2. Bestehen des Arbeitsverhältnisses am 29.11.2021

Daher wer nach dem 1. Januar in Elternzeit gegangen ist hat Anspruch, wenn er noch Angestellt ist. Wer zum 28.November sein Arbeitsverhältnis beendet hat, hat Pech.

Kein Anspruch, da kein Entgeltanspruch zwischen dem 01.01.2021 und dem 29.11.2021 erhalten hat. 2 Tage zu spät wieder aus der Elternzeit.